

# **Satzung für das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen des Salzlandkreises in Schönebeck (Elbe)**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 21. Juli 2021 folgende Satzung für das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen des Salzlandkreises in Schönebeck (Elbe) beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Salzlandkreis betreibt das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen des Salzlandkreises in Schönebeck (Elbe) in der Straße der Jugend 10 für Minderjährige und in der Garbsener Str. 33/34 für Volljährige als öffentliche Einrichtung. Es steht allen Schüler\*innen und Auszubildenden im Rahmen dieser Satzung zur Verfügung.
- (2) Die Wohnheimleitung übt in Vertretung des Salzlandkreises – als Träger des Heimes – das Hausrecht aus.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Salzlandkreis verfolgt mit dem Betrieb des Wohnheimes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Salzlandkreis ist mit dem Betrieb des Wohnheimes selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Salzlandkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Wohnheimes.
- (3) Die Mittel des Wohnheimes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Salzlandkreis erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der öffentlichen Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück. Das sonstige Vermögen der öffentlichen Einrichtung ist für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 Aufnahme und Benutzung**

- (1) Die Aufnahme von Schüler\*innen und Auszubildenden kann im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erfolgen. Vorrang haben Schüler\*innen aus Ausbildungsberufen in Statusklassen, die aus einem länderübergreifenden und überregionalen Einzugsbereich stammen.
- (2) Bei freien Kapazitäten können auch Schüler\*innen anderer Schulen und Gäste des Wohnheimes bzw. der Schulen entgeltpflichtig untergebracht werden.

- (3) Die Aufnahme von Schüler\*innen und Auszubildenden erfolgt auf Antragstellung bei der Wohnheimleitung durch Abschluss eines Mietvertrages. Der Antrag ist durch die/den Personensorgeberechtigte/n oder den Schüler/die Schülerin selbst, falls er/sie bereits die Volljährigkeit erreicht haben sollte, zu stellen.
- (4) Der Mietvertrag wird grundsätzlich für ein Schuljahr geschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Die Unterbringung im Wohnheim erfolgt in möblierten Wohnungen. Die Benutzung des Wohnheimes wird durch die Wohnheimordnung geregelt.
- (6) Der Mietvertrag schließt die Anerkennung der Wohnheimordnung ein.

### **§ 3 Überlassung an Dritte**

Die Überlassung der Räume an Dritte wird ausgeschlossen.

### **§ 4 Betretungsrechte**

Der vom Salzlandkreis Beauftragte darf das Wohnheim zur Prüfung seines Zustandes, zur Durchsetzung der Wohnheimordnung, zur Abwehr drohender Gefahren oder zum Ablesen von Messdaten jederzeit betreten.

### **§ 5 Entgelte**

Für die Nutzung des Wohnheims werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte wird in einer gesonderten Entgeltordnung festgelegt.

### **§ 6 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Übernahme von Wohnheimkosten für Schülerinnen und Schüler des Salzlandkreises vom 6. März 2009 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 22. Juli 2021

gez. Markus Bauer  
Landrat

- Dienstsiegel -